



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Kultur BAK  
**Schweizerische Nationalbibliothek NB**

# Weisungen zur Benutzung der Schweizerischen Nationalbibliothek (NB)

05/2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>Allgemeine Sammlung</b>	<b>5</b>
<b>C</b>	<b>Schweizerisches Literaturarchiv (SLA) und Graphische Sammlung (GS)</b>	<b>6</b>
<b>D</b>	<b>Reproduktionen und Veröffentlichung von Reproduktionen</b>	<b>7</b>
<b>E</b>	<b>Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Datenschutz</b>	<b>8</b>
<b>F</b>	<b>Verletzung der Weisungen</b>	<b>9</b>
<b>G</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	<b>9</b>

# Weisungen zur Benutzung der Schweizerischen Nationalbibliothek (NB)

*Die Direktion der Schweizerischen Nationalbibliothek,*

*gestützt auf die Verordnung über die Schweizerische Nationalbibliothek (Nationalbibliotheksverordnung, NBibV) vom 14. Januar 1998<sup>1</sup>,*

*verordnet:*

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Weisungen gelten für die Benutzung der Sammlungen und der Räumlichkeiten der NB in Bern.

<sup>2</sup> Für die Ausleihe von Dokumenten für Ausstellungen sowie für die Benutzung der Sammlungen und Räumlichkeiten des Centre Dürrenmatt Neuchâtel und der Schweizerischen Nationalphonothek in Lugano gelten besondere Bestimmungen.

### **Art. 2 Zugänglichkeit der NB**

Die NB ist eine wissenschaftliche Bibliothek, die für alle interessierten Personen öffentlich zugänglich ist.

### **Art. 3 Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung der NB**

<sup>1</sup> Die NB bietet den Benutzenden eine breite Palette an Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Benutzung ihrer Sammlungen: Recherchen, Zugang zu Dokumenten, Ausleihe, Reproduktionen, Lesesäle, individuelle Arbeitskabinen und Gruppenarbeitsräume, Referenzsammlungen, technische Infrastruktur.

<sup>2</sup> Zur Bibliotheksbenutzung sind alle Personen ab vollendetem 15. Lebensjahr sowie öffentliche und private Institutionen berechtigt.

### **Art. 4 Gebühren und Kosten**

<sup>1</sup> Die Dienstleistungen der NB sind unter Vorbehalt der in diesem Artikel genannten Bestimmungen kostenlos.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die zahlungspflichtigen Leistungen der NB sind in der Verordnung vom 15. August 2018 über die Gebühren der Schweizerischen Nationalbibliothek<sup>2</sup> und in der Verordnung des EDI vom 15. August 2018 über die Gebühren der Schweizerischen Nationalbibliothek<sup>3</sup> festgelegt.

### **Art. 5 Einschreibung**

<sup>1</sup> Für die Ausleihe und Einsicht von Dokumenten ist eine Einschreibung erforderlich. Für die Einschreibung haben Schweizer Staatsangehörige einen gültigen Personalausweis (Pass, Identitätskarte) vorzulegen, ausländische Staatsangehörige eine schweizerische Aufenthaltsbewilligung B oder C.

<sup>2</sup> Bei der Einschreibung verpflichtet sich die Benutzerin / der Benutzer, die vorliegenden Weisungen einzuhalten.

---

<sup>1</sup> SR 432.211

<sup>2</sup> SR 432.219

<sup>3</sup> SR 432.219.1

## **Art. 6 Verhalten in der NB**

<sup>1</sup> Die NB ist ein Ort des Studiums und des Lernens sowie des Austauschs. Der gegenseitige Respekt ist die Grundlage für einen angenehmen Aufenthalt in der NB. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit müssen gewährleistet sein. Die Benutzenden haben sich so zu verhalten, dass sie ihre Umgebung nicht stören. Dies gilt sowohl für das Verhalten in den Räumlichkeiten der NB als auch für jedes andere Verhalten wie beispielsweise in der Korrespondenz mit der NB oder in Kommentaren in den sozialen Medien der NB.

<sup>2</sup> Neben den Vorschriften dieser Weisungen ist den Anordnungen des Personals der NB und weiterer befugter Personen Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Die Mitnahme von Tieren in die NB ist verboten. Ausgenommen sind Begleithunde für Menschen mit Behinderungen.

<sup>4</sup> Das Rauchen ist im ganzen Gebäude verboten (einschliesslich elektronischer Zigaretten).

<sup>5</sup> In den Arbeits- und Studienzonen müssen Mobiltelefone auf stumm geschaltet werden, ihre Nutzung für Anrufe und Telefongespräche ist untersagt. Allgemein dürfen elektronische Geräte keine Lärmbelästigung verursachen.

<sup>6</sup> Taschen, Mäntel, Schirme und andere grössere Gegenstände sind in der Garderobe oder in den dafür vorgesehenen Schliessfächern zu deponieren.

<sup>7</sup> Essen und Trinken sind nur in den dazu bestimmten Räumen gestattet.

<sup>8</sup> Es ist gestattet, die Räume der NB zu filmen oder zu fotografieren, unter Vorbehalt der Artikel 17 ff. sowie unter der Bedingung, dass die anderen Benutzenden nicht gestört werden, und dass die Aufnahmen ausschliesslich persönlichen Zwecken dienen. Für alle anderen Zwecke ist vorgängig das Einverständnis der NB einzuholen.

## **Art. 7 Nutzung der Dokumente**

<sup>1</sup> Die Dokumente der NB sind Kulturgüter und müssen sorgfältig behandelt werden. Wertvolle Dokumente und Dokumente mit besonderem Format sowie im Katalog entsprechend gekennzeichnete Dokumente dürfen nur an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen und unter Aufsicht benutzt werden.

<sup>2</sup> Es ist untersagt, Eintragungen oder andere Markierungen in den Dokumenten anzubringen, Teile auszuschneiden oder zu entnehmen und die Dokumentenreihenfolge in den Aufbewahrungseinheiten zu ändern. Um Notizen im Lesesaal zu machen, dürfen grundsätzlich nur Laptops, Papier und Bleistift benutzt werden.

<sup>3</sup> Das Personal der NB ist berechtigt zu überprüfen, welche Dokumente die Benutzer / der Benutzer in Gebrauch hat oder mit sich führt.

## **Art. 8 Nutzung digitaler Dokumente**

<sup>1</sup> Die digitalen Dokumente der NB, die dem Urheberrecht unterliegen, sind für den Privatgebrauch frei verfügbar, sofern sie keinen besonderen Einschränkungen unterworfen sind. Es gilt der Vorbehalt namentlich der Artikel 22 ff.

<sup>2</sup> Mit dem Zugang zu den digitalen Dokumenten der NB anerkennt die Benutzerin / der Benutzer die oben erwähnten Nutzungsbedingungen.

<sup>3</sup> Mit dem Zugang zu Datenbanken, welche die NB ihren Benutzenden zur Verfügung stellt, anerkennen diese die jeweiligen Nutzungsbedingungen.

## **Art. 9 Nutzung von Informatikmitteln**

<sup>1</sup> In der NB stehen Informatikmittel für die Literaturrecherche und Informationsversorgung zur Verfügung. Die Internetnutzung kann zeitlich limitiert werden und es können Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet sich, bei der Nutzung der Informatikmittel die gesetzlichen Regelungen wie Urheberrecht, Strafgesetzbuch und Datenschutz zu beachten und im Internet weder rechts- noch sittenwidrige Inhalte aufzurufen oder zu verbreiten.

<sup>3</sup> Bei Verdacht des Missbrauchs ist das Personal der NB berechtigt, die erforderlichen Kontrollmassnahmen durchzuführen und die Internetnutzung in den Räumen der NB zu untersagen (vgl. auch Art. 26).

## **Art. 10 Feststellung von Schäden und Reparatur**

<sup>1</sup> Das Personal der NB überprüft die Dokumente, die es ausleiht, auf Vollständigkeit und Beschädigungen.

<sup>2</sup> Stellt die Benutzerin / der Benutzer fest, dass ein Dokument beschädigt oder unvollständig ist, hat sie / er dies umgehend zu melden; anderenfalls wird davon ausgegangen, dass die ausgehändigten Dokumente in einwandfreiem Zustand und vollständig waren.

<sup>3</sup> Die Benutzerin / der Benutzer haftet für alle Beschädigungen am Material, das ihr / ihm von der NB zur Verfügung gestellt wird. Sie / er hat für dadurch entstehende Kosten und Aufwendungen Schadenersatz zu leisten.

<sup>4</sup> Es ist der Benutzerin / dem Benutzer untersagt, Reparaturen selber auszuführen oder ausführen zu lassen. Reparaturen und Ersatz auf Kosten der Benutzenden werden von der NB vorgenommen

<sup>5</sup> Die Benutzerin / der Benutzer hat kein Anrecht auf das beschädigte Dokument, auch wenn dieses ersetzt werden muss.

## **B Allgemeine Sammlung**

### **Art. 11 Benutzungsausweis**

<sup>1</sup> Für die Ausleihe von Dokumenten ist ein Benutzungsausweis erforderlich.

<sup>2</sup> Dieser wird bei der Einschreibung für Personen ausgestellt, die das 15. Altersjahr vollendet haben, in der Schweiz oder in Liechtenstein wohnhaft sind und sich gemäss Artikel 5 Absatz 1 ausweisen können. Die Benutzerin / der Benutzer muss ein persönliches eIAM-Konto <sup>4</sup> besitzen. Wer bereits einen BibliOPass<sup>5</sup> besitzt, kann diesen als Benutzungsausweis anerkennen lassen.

<sup>3</sup> Personen, die nicht in der Schweiz oder in Liechtenstein wohnhaft sind, haben die Möglichkeit einer Tagesausleihe im Lesesaal der NB. Dazu bedarf es der Hinterlegung eines amtlichen Ausweises.

<sup>4</sup> In der Schweiz wohnhafte ausländische Staatsangehörige ohne Aufenthaltsbewilligung B oder C erhalten einen Benutzungsausweis, wenn sie eine von einer volljährigen Person mit festem Schweizer oder Liechtensteiner Wohnsitz unterzeichnete Garantieerklärung vorlegen. Die unterzeichnende Person muss sich gemäss Art. 5 Absatz 1 ausweisen.

<sup>5</sup> Juristische Personen und andere Kollektive (ausgenommen Bibliotheken) müssen bei der Einschreibung den Namen einer vertretungsberechtigten Privatperson angeben, um einen Benutzungsausweis zu erhalten.

<sup>6</sup> Der Benutzungsausweis ist persönlich und unentgeltlich. Die Inhaberin / der Inhaber des Ausweises ist für dessen angemessenen Schutz gegen jeglichen Missbrauch verantwortlich und haftet für die unter ihrem / seinem Namen ausgeliehenen Dokumente.

<sup>7</sup> Ersatzkarten sind gebührenpflichtig, verlorene Karten sind umgehend zu melden.

<sup>8</sup> Persönliche Informationen (Adresse, Telefon, E-Mail) müssen im Benutzungskonto auf dem neuesten Stand gehalten werden.

<sup>9</sup> Die NB löscht Benutzungskonten, auf denen während fünf Jahren keine Aktivitäten festgestellt wurden.

### **Art. 12 Ausleihbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Ausleihe ist persönlich, ausgeliehene Dokumente dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

---

<sup>4</sup> <https://www.eiam.admin.ch/>

<sup>5</sup> <https://www.nb.admin.ch/snl/de/home/dienstleistungen/ausleihe-benutzung/bibliopass.html>

<sup>2</sup> Die registrierte Benutzerin / der registrierte Benutzer kann Dokumente, die keinen Ausleihbeschränkungen unterliegen, ausleihen. Die Ausleihbedingungen sind im Katalog ersichtlich.

<sup>3</sup> Die Nutzung von Originalen ist nicht zulässig, wenn die NB ein Ersatzexemplar zur Verfügung stellt. Ausnahmen müssen schriftlich beantragt werden an: [info@nb.admin.ch](mailto:info@nb.admin.ch).

<sup>4</sup> Die NB ist berechtigt, Dokumente aus konservatorischen sowie rechtlichen Gründen, namentlich in Bezug auf Urheberrecht oder Persönlichkeitsschutz, von der Nutzung auszuschliessen.

<sup>5</sup> Eine Person kann höchstens 50 Dokumente gleichzeitig ausleihen.

<sup>6</sup> Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Tage

<sup>7</sup> Die Benutzerin / der Benutzer kann ihre / seine Ausleihen fünfmal verlängern, sofern die Dokumente nicht reserviert sind.

<sup>8</sup> Die NB kann ohne Angabe der Gründe die Leihfrist einschränken oder das Medium vor Ablauf der Leihfrist zurückrufen.

<sup>9</sup> Die Benutzerin / der Benutzer hat einem Rückruf für ein von ihr / ihm ausgeliehenes Dokument unverzüglich Folge zu leisten.

<sup>10</sup> Leistet die Benutzerin / der Benutzer dem Rückruf nach der dritten Aufforderung keine Folge, sperrt die NB das Konto und ersetzt das Dokument. Für die entstehenden Kosten haftet die Benutzerin / der Benutzer.

<sup>11</sup> Die Benutzerin / der Benutzer kann ausgeliehene oder zu bearbeitende Dokumente reservieren. Sie / er wird informiert, sobald die Dokumente verfügbar sind.

### **Art. 13 Interbibliothekarischer Leihverkehr**

<sup>1</sup> Die NB vermittelt Dokumente, die in ihren Sammlungen nicht vorhanden sind. Leihfrist und Nutzungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen der ausleihenden Bibliothek.

<sup>2</sup> Aus der Vermittlung entstehende Kosten und Gebühren hat die Benutzerin / der Benutzer zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn sie / er bestellte Sendungen nicht abholt.

<sup>3</sup> Die NB leiht ihre Dokumente an andere Bibliotheken aus. Die ausleihbaren Dokumente können auch an Bibliotheken im Ausland versendet werden. Die NB kann die Ausleihe eines Dokuments ohne Begründung verweigern.

### **Art. 14 Postversand**

<sup>1</sup> Für die Heimausleihe verfügbare Dokumente werden auf Wunsch per Post zugestellt, sofern ihr konservatorischer Zustand es erlaubt. Die NB schickt keine Dokumente an Privatadressen ausserhalb der Schweiz und Liechtensteins.

<sup>2</sup> Die Benutzerin / der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Rücksendungen sorgfältig verpackt sind, möglichst mit der Originalverpackung der NB. Sie / er ist für Verluste und Beschädigungen haftbar und übernimmt das Porto für die Rücksendung.

## **C Schweizerisches Literaturarchiv (SLA) und Graphische Sammlung (GS)**

### **Art. 15 Benutzung der Sammlungen**

<sup>1</sup> Die Bestände des SLA und der GS können für wissenschaftliche, literarische oder publizistische Arbeiten und Studien sowie für die Vorbereitung von Ausstellungen und private Recherchen benutzt werden.

<sup>2</sup> Das SLA und die GS stellen ihre Bestände im Lesesaal zur Verfügung, sofern die Vereinbarungen zwischen dem SLA oder der GS und den Autorinnen oder Autoren oder gegebenenfalls den Inhaberinnen und Inhabern der Rechte keine diesbezüglichen Einschränkungen vorsehen und sofern keine Urheber- und Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten sind Einschränkungen zur Erhaltung und Bearbeitung der Bestände.

## **Art. 16 Bestellung und Einsicht von Dokumenten**

<sup>1</sup> Die Benutzerin / der Benutzer muss das Datum ihrer / seiner Ankunft und die voraussichtliche Dauer ihres / seines Aufenthalts im Voraus bekanntgeben. Sie / er muss das Thema ihrer / seiner Recherche oder/und eine Liste der Dokumente vorlegen, die sie / er einsehen möchte. Der Zeitpunkt des Besuchs ist im Einvernehmen mit den Mitarbeitenden des SLA oder der GS festzulegen.

<sup>2</sup> Im SLA ist für jedes gewünschte Dokument ein Bestellschein auszufüllen.

<sup>3</sup> Die Nutzung der Dokumente ist nur im Lesesaal erlaubt und erfolgt unter Aufsicht und gemäss Vorschriften des Personals.

<sup>4</sup> Die Zahl der gleichzeitig zur Verfügung gestellten Dokumente kann beschränkt werden. Bei sehr wertvollen Dokumenten wird jeweils nur ein Objekt pro Benutzung zur Verfügung gestellt.

## **D Reproduktionen und Veröffentlichung von Reproduktionen**

### **Art. 17 Reproduktionen von Dokumenten der allgemeinen Sammlung**

<sup>1</sup> Beim Kopieren, Downloaden oder bei jeglicher anderen Art der Nutzung und der Reproduktion von Dokumenten der NB als Ganzes oder in Auszügen hat die Benutzerin / der Benutzer die gesetzlichen, namentlich die urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

<sup>2</sup> Reproduktionen können ausschliesslich für den privaten Gebrauch mithilfe der von der NB zu Verfügung gestellten Geräte oder mit privaten Aufnahmegeräten vorgenommen werden. Bei der Verwendung von privaten Aufnahmegeräten darf das Gerät auf keinem Fall in direkten Kontakt mit dem Dokument kommen und die Verwendung der Blitzfunktion sowie anderer zusätzlicher Lichtquellen ist untersagt.

<sup>3</sup> Aus konservatorischen Gründen muss die Benutzerin / der Benutzer das Aufsichtspersonal informieren, wenn sie / er Kopien von Dokumenten erstellen möchte, die älter als 50 Jahre sind. Die NB kann das Kopierrecht einschränken, wenn sie das Kopieren als Gefährdung des Dokuments erachtet.

<sup>4</sup> Kopien können auch beim Dienst Foto- und Reprografie der NB bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf schriftlichem Weg.

### **Art. 18 Reproduktionen von Dokumenten des Schweizerischen Literaturarchivs (SLA) und der Graphischen Sammlung (GS)**

<sup>1</sup> Die Verwendung privater Kopier- und Aufnahmegeräte ist nur mit einer vorgängigen Bewilligung des Personals des SLA oder der GS zulässig. Für Reproduktionen von Dokumenten des SLA und der GS gelten die Bestimmungen von Artikel 17.

<sup>2</sup> Kopien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

<sup>3</sup> Das SLA behält sich vor, Kopien von bestimmten Dokumenten auszuleihen und zurückzuverlangen. In diesem Fall trägt das SLA die Kosten der Reproduktion.

### **Art. 19 Einschränkungen bei Reproduktionen**

Die NB kann Reproduktionen untersagen:

- a) aus konservatorischen Gründen;
- b) aus rechtlichen Gründen, namentlich in Zusammenhang mit Urheber- oder Persönlichkeitsrechten;
- c) aus Gründen im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Sammlungen.

### **Art. 20 Veröffentlichung von Reproduktionen**

Die Quelle für Reproduktionen von Dokumenten muss bei jeder Verwendung oder Veröffentlichung ungekürzt oder gemäss den offiziellen Abkürzungen der NB wie folgt angegeben werden:

- Für Reproduktionen von Dokumenten der Allgemeinen Sammlung: «Schweizerische Nationalbibliothek (NB), Bern»; die Bezeichnung wird von einem Literaturhinweis begleitet.

- Für Reproduktionen von Dokumenten des SLA: «Schweizerisches Literaturarchiv (SLA), Bern», gefolgt vom Namen des Nachlasses, aus dem das Dokument stammt.

- Für Reproduktionen von Dokumenten der GS: «Graphische Sammlung, Schweizerische Nationalbibliothek, Bern», gefolgt vom Namen des Nachlasses, aus dem das Dokument stammt.

## **Art. 21 Belegexemplare**

<sup>1</sup> Von jeder Publikation mit Reproduktionen von nicht urheberrechtsfreien Publikationen aus der allgemeinen Sammlung, dem SLA oder der GS muss der NB ein kostenloses Exemplar zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup> Ein zweites kostenloses Exemplar von Publikationen mit Reproduktionen aus dem SLA oder der GS ist wünschenswert, damit der Bestand, aus dem ein Dokument stammt, entsprechend ergänzt werden kann.

<sup>3</sup> Bei Publikationen, die über 200 Franken kosten, ist der NB anstatt eines kostenlosen Exemplars ein Rabatt auf den Verkaufspreis zu gewähren.

## **E Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Datenschutz**

### **Art. 22 Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften**

<sup>1</sup> Bei der Verwertung der Materialien hat die Benutzerin / der Benutzer die Urheber- und Persönlichkeitsrechte zu beachten.

<sup>2</sup> Die urheberrechtsfreien Dokumente unterliegen keiner Nutzungsbeschränkung in Bezug auf Urheber- und Persönlichkeitsrechte oder Datenschutz.

### **Art. 23 Allgemeine Sammlung**

<sup>1</sup> Die Benutzerin / der Benutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Rechte am geistigen Eigentum, namentlich der Urheber- und Persönlichkeitsrechte, wenn sie / er ein digitales oder analoges Dokument der NB auf irgendeine Weise nutzt, reproduziert oder durch die NB reproduzieren lässt.

<sup>2</sup> Reproduktionen sind ausschliesslich für den Privatgebrauch bestimmt. Für jede andere Nutzung ist das schriftliche Einverständnis der Inhaberin / des Inhabers der Publikationsrechte einzuholen. Es ist Sache der Benutzerin / des Benutzers, vor jeder über den Privatgebrauch hinausgehenden Nutzung zu überprüfen, ob die Dokumente urheberrechtsfrei sind oder nicht.

### **Art. 24 Schweizerisches Literaturarchiv und Graphische Sammlung**

<sup>1</sup> Die Benutzerin / der Benutzer hat vor jeder Nutzung, die über den Privatgebrauch hinausgeht, insbesondere vor einer Publikation (Teilabdruck, vollständiger Abdruck, Wiedergabe, bei bisher unveröffentlichten Texten auch jede Art von Zitat) urheber- und persönlichkeitsrechtlich geschützter Materialien die Genehmigung der Inhaberin / des Inhabers der Urheberrechte oder der durch das Persönlichkeitsrecht geschützten oder berührten Personen oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger einzuholen und dem SLA oder der GS zusammen mit dem Antrag auf Publikationsgenehmigung vorzulegen.

<sup>2</sup> Briefe dürfen nur mit Einwilligung der Autorinnen oder Autoren und der Empfängerinnen oder Empfänger bzw. ihrer Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger verwendet werden. Insbesondere Briefe, welche die Persönlichkeitsrechte ihrer Verfasserinnen oder Verfasser oder der Empfängerinnen oder Empfänger und allenfalls der Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger berühren, dürfen nur mit deren Einverständnis veröffentlicht werden. Es sind ausserdem die Auswirkungen auf Dritte und deren allfällige Schutzrechte in Erwägung zu ziehen.

<sup>3</sup> Briefe sowie andere persönlichkeitsgebundene Dokumente mit heiklem Inhalt, der Persönlichkeitsrechte berühren oder Dritte beeinträchtigen könnte, müssen vor der Verwendung, Veröffentlichung oder Verbreitung geprüft werden, nötigenfalls unter rechtlicher Begutachtung. Im Zweifelsfall ist zugunsten des Persönlichkeitsrechts zu entscheiden.



## **Art. 25 Datenschutz**

Die Schweizerische Nationalbibliothek respektiert und schützt die Rechte auf Datenschutz und Privatsphäre ihrer Benutzenden. Zur Erbringung gewisser Dienstleistungen, die die NB im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags anbietet, ist die Erhebung und Bearbeitung von Personendaten ihrer Benutzenden notwendig. Dabei erfüllt die NB die gesetzlich geforderten Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten. Ausführliche Informationen zum Datenschutz in der NB sind auf der NB-Webseite verfügbar.

## **Art. 26 Haftung**

<sup>1</sup> Die NB übernimmt keinerlei Haftung für die Nutzung analoger oder digitaler Dokumente aus ihrer Sammlung durch Benutzende oder andere Dritte. Die Benutzerin / der Benutzer befreit die NB von jeglicher Haftung in Bezug auf Verletzungen der Rechte am geistigen Eigentum und der Persönlichkeitsrechte, die durch die Nutzung solcher Dokumente durch Dritte entstehen könnten.

<sup>2</sup> In Bezug auf die Nutzung von durch die NB zur Verfügung gestellten Informatikmitteln ist die NB nicht verantwortlich für den Inhalt, die Verfügbarkeit oder die Qualität von Angeboten Dritter.

<sup>3</sup> Die NB lehnt jegliche Haftungsansprüche für persönliche, materielle oder rein wirtschaftliche Schäden aufgrund eines fehlerhaften Betriebs der durch die NB zur Verfügung gestellten Informatikmittel ab.

## **F Verletzung der Weisungen**

### **Art. 27 Verletzung der Weisungen der NB und Haftung**

<sup>1</sup> Stellt die NB fest, dass Benutzende die Benutzungsbestimmungen dieser Weisungen verletzen, kann sie folgende Sanktionen anordnen:

- a) mündliche oder schriftliche Verwarnung unter möglicher Anordnung der Sanktionen unter Buchstaben b und c dieses Absatzes; oder
- b) Einschränkung der Benutzungsmöglichkeiten und Sperrung des Benutzungskontos; oder
- c) Hausverbot (maximal 3 Jahre) und Sperrung des Benutzungskontos.

<sup>2</sup> Alle weiteren Rechte sind vorbehalten, namentlich zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliche Massnahmen.

<sup>3</sup> Die Benutzerin / der Benutzer bleibt auch nach dem Ergreifen von Massnahmen gemäss Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Artikels durch die NB an alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen gebunden.

<sup>4</sup> Im Streitfall verfügt die NB die Sanktionen gemäss Absatz 1. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021.).

## **G Schlussbestimmung**

### **Art. 28 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Mai 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen zur Benutzung der NB vom 1. Juli 2021.

Schweizerische Nationalbibliothek NB

Damian Elsig

Direktor

Bern, 30. April 2023